

Satzung des Ortsjugendwerks der AWO Idar-Oberstein	
§ 1	Name und Sitz
1.	Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Idar-Oberstein. Die Kurzbezeichnungen lauten Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein. und OJW der AWO Idar-Oberstein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2.	Der Sitz des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein ist in 55743 Idar-Oberstein, Hauptstraße 43.
3.	Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein ist Mitglied im Bezirksjugendwerk der AWO Rheinland.
§ 2	Zweck
1.	Zweck des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt • Angebotserstellung von regionalen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche • Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter*innen und Mitgliedern • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen • Internationale Jugendarbeit • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen • Öffentlichkeitsarbeit • Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII
2.	Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Ortsjugendwerks der AWO Idar-Oberstein richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).
§ 3	Sicherung der Steuerbegünstigung
1.	Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.	Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.	Mittel des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsjugendwerks der AWO Idar-Oberstein. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
4.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.	Bei Auflösung des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein an den AWO Ortsverein Idar-Oberstein. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.
§ 4	Mitgliedschaft

1.	Mitglieder des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein sind natürliche Personen (Direktmitglieder) im Sinne von § 1 (1.1) des Statuts des Jugendwerkes sein.
2.	Mitglieder des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Idar-Oberstein im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerkes der AWO. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein seine Mitglieder von Beiträgen freistellt.
3.	Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Ortsjugendwerkskonferenz verpflichtet.
4.	Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bezirksjugendwerkes zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
5.	Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
6.	Ein Mitglied des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).
§ 4a	Korporative Mitglieder
1.	Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt.
2.	Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Rheinland. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3.	Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4.	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
5.	Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
6.	Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.
§ 4b	Fördermitgliedschaft
1.	Im Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.
2.	Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.
3.	Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
4.	Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein.
5.	Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung nach § 4c (3) schriftlich gekündigt werden.
§ 5	Organe
	Organe des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein sind:

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ortsjugendwerkskonferenz • Der Ortsjugendwerksvorstand
§ 5a	Ortsjugendwerkskonferenz
1.	Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2.	Die Ortsjugendwerkskonferenz wird gebildet aus den Mitgliedern des Ortsjugendwerks
3.	Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des Bezirksjugendwerkes der AWO oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder nach §§ 4, 4a, 4b ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.
4.	Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5.	Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Revisor*innen und die Delegierten zur Konferenz des Bezirksjugendwerks der AWO. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
6.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7.	Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-/Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen.
8.	Zu einem Beschluss über die Auflösung des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung des Ortsjugendwerks der AWO Idar-Oberstein ist eine verpflichtende vorherige Beratung durch das Bezirksjugendwerk der AWO Rheinland.
9.	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
§ 5b	Vorstand
1.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.
2.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden. Er besteht aus: der/dem Vorsitzenden der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Kassierer*in der/dem Schriftführer*in und weiteren 3 bis 6 Beisitzer*innen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Die Vorsitzenden, die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie die/der Kassierer*in müssen volljährig sein.

	<p>An den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstandes kann auf Wunsch des Vorstandes ein/zwei Mitglied/er des Vorstandes des AWO Ortsvereins Idar-Oberstein beratend teilnehmen.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein dadurch nicht handlungsunfähig wird.</p>
3.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4.	Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
6.	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
7.	Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
8.	Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Ortsjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.
§ 6	Mandat und Mitgliedschaft
1.	Mandatsträger*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5a-c) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
§ 7	Rechnungswesen und Finanzierung
1.	Die Einnahmen setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen b) Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt Idar-Oberstein c) den Beiträgen der Mitglieder des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen
	<p>Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.</p> <p>Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des AWO Ortsverein Idar-Oberstein einzuholen.</p>
2.	Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein ist den grundlegenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung verpflichtet.
3.	<p>Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Ortsjugendwerkes der AWO Idar-Oberstein geprüft.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des Jugendwerkes im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerkes der AWO.</p>
§ 8	Genehmigung der Satzung
1.	Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksjugendwerkes der AWO Koblenz.
§ 9	Recht der Aufsicht und Prüfung

1.	Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch das Bezirksjugendwerk der AWO Koblenz an.
2.	Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Ortsjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3.	Darüber hinaus ist das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein zu regelmäßiger Berichterstattung im Bereich der Personal- und Verbandsentwicklung gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Koblenz und seinen Gremien verpflichtet.
4.	Das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch das Bezirksjugendwerk Koblenz
§ 10	Auflösung
1.	Bei Auflösung oder Austritt aus dem Bezirksjugendwerk der AWO (Ebene) ist das Ortsjugendwerk der AWO Idar-Oberstein aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Idar-Oberstein zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Vereinsgründung und Stand der Satzung 04.10.2023